

9. April 1965

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

51

2

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 4 (Streitwertrevision), § 12 Abs. 7, § 69 Abs. 2, § 72 Abs. 3; ZPO §§ 3, 554a Abs. 1; HGB §§ 59 ff., 84 ff.; BGB § 611 Abhängigkeit; KSchG § 7

Leitsätze:

1. Eine offenkundig und auf den ersten Blick unrichtige und unter keinerlei rechtlichem oder vernünftigem Gesichtspunkt zu rechtfertigende Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht, die das Landesarbeitsgericht unverändert gelassen hat, ist für das Bundesarbeitsgericht für die Frage der Statthaftigkeit einer Streitwertrevision nicht bindend (BAG 13, 62 ff. = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).
2. Eine für das Revisionsgericht nicht bindende Streitwertfestsetzung im Sinne von Leitsatz 1 liegt vor, wenn für einen Feststellungsstreit über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei der Streitwertfestsetzung § 12 Abs. 7 ArbGG mißachtet und der Streitwert bei einem Dreimonatsverdienst des Klägers von maximal 4.000,-- DM vom Arbeitsgericht ohne nähere Begründung unter Berufung auf § 3 ZPO auf 6.001,-- DM festgesetzt und vom Landesarbeitsgericht nicht geändert worden ist.
3. § 12 Abs. 7 ArbGG gilt nicht nur für Kündigungsschutzklagen, sondern ganz allgemein für alle Klagen, die das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben. Dazu gehören auch solche Klagen, in denen der Kläger die Feststellung begehrt, sein Vertragsverhältnis mit dem Beklagten sei ein Arbeitsverhältnis, während der Beklagte geltend macht, es sei ein Handelsvertreterverhältnis.

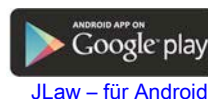
Aktenzeichen: 3 AZR 182/64

Urteil des BAG vom 9. April 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 182/64

Sa 1/64 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!⁵¹

erklärt
am 9. April 1965

Dr. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1965 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger, den Bundesrichter Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Schormann für
Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. März 1964
- 3 Sa 1/64 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

I. Der in Köln ansässige Beklagte vertreibt Erzeugnisse der Firma M teilweise durch Verkaufsbusse, die als Verkaufs- und Ausstellungsstände eingerichtet sind. Er läßt diese Busse im gesamten Bundesgebiet Messen und Ausstellungen besuchen. In der übrigen Zeit werden sie in Köln auf verschiedenen Plätzen als Verkaufsstände aufgestellt. Die Busse sind jeweils mit einer Verkaufsgruppe besetzt, die aus drei Personen besteht und deren Aufgabe es ist, auf Messen und Ausstellungen und bei sonstigen Gelegenheiten Kunden zu beraten und die Erzeugnisse der Firma M im Namen des Beklagten zu verkaufen. Das Mitglied der Busbesatzung, das einen Führerschein besitzt, ist gleichzeitig Fahrer.

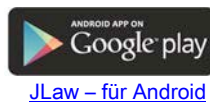
Der Kläger gehörte ab 1. Oktober 1955 vielfach zu der Verkaufsgruppe eines dem Beklagten gehörenden Ausstellungsbusses, dessen Fahrer er gleichzeitig war. Die Vergütung des Klägers erfolgte auf Provisionsbasis in der Form, daß er einen bestimmten Prozentsatz der Verkaufssumme ausbezahlt erhielt. Für seine Tätigkeit als Fahrer erhielt er zusätzlich 1 % Superprovision vom Gesamtumsatz der Verkaufsgruppe. Bis zum 1. Juli 1963 bekam er außerdem noch ein monatliches Fixum von 100,- DM. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge wurden dem Kläger vom Beklagten nicht einbehalten. Nach den im einzelnen auseinandergelassenen Darstellungen der Parteien schwankte der monatliche Durchschnittsverdienst des Klägers zwischen 700,- DM bis 1.300,- DM.

II. Der Kläger hat im einzelnen behauptet, bei seiner Tätigkeit für den Beklagten habe er in der Art der Arbeit und der Einteilung seiner Arbeitszeit Weisungen des Beklagten genau befolgen müssen. Er hat die Ansicht vertreten, er sei nicht freier Handelsvertreter, sondern abhängiger Arbeitnehmer des Beklagten gewesen. Er hat beantragt festzustellen, daß zwischen den Parteien ein abhängiges Arbeitsverhältnis besteht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



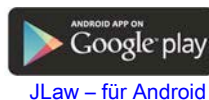
Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag im einzelnen behauptet, dem Kläger habe es völlig frei gestanden, ob er an den Busfahrten teilnahm und wie dabei die Arbeit und die Zeiteinteilung vorgenommen wurde. Er hat während des Rechtsstreites das mit dem Kläger bestehende Vertragsverhältnis gekündigt. Er hat die Ansicht vertreten, der Kläger habe zu ihm in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis, sondern in einem freien Handelsvertreterverhältnis gestanden.

III. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen und den Wert des Streitgegenstandes unter Berufung auf § 3 ZPO auf 6.001,- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es hat den vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klagebegehren weiter.

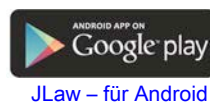
Entscheidungsgründe:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist für die Frage, inwieweit nach dem Wert des Streitgegenstandes die Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG statthaft ist, das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich an den von den Vorinstanzen festgesetzten Streitwert auch dann gebunden, wenn er unrichtig festgesetzt worden ist (vgl. statt aller: BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwert-Revision mit weiteren Nachweisen).
2. Dieser Grundsatz gilt aber dann nicht, wenn die Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanzen offenkundig und auf den ersten Blick unrichtig und unter keinerlei rechtlichem oder vernünftigem Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist (vgl. BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision mit zustimmender Anmerkung von Pohle und weiteren Nachweisen), wobei es auf die Betrachtungsweise des Rechtsmittelgerichts und der Prozeßbevollmächtigten ankommt, die mit der Streitwertfestsetzung aus Anlaß der Einlegung eines Rechtsmittels befaßt werden (BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG).



3. Im vorliegenden Fall ist die vom Arbeitsgericht vorgenommene und vom Landesarbeitsgericht unverändert gelassene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 6.001,- DM offensichtlich unrichtig und vom Revisionsgericht und den beteiligten Prozeßbevollmächtigten unter keinerlei rechtlichen und vernünftigen Maßstäben zu verstehen:

a) Nach § 12 Abs. 7 ArbGG ist für Streitigkeiten der vorliegenden Art, nämlich über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, höchstens der Vierteljahresverdienst des Arbeitnehmers anzusetzen. Das gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht nur dann, wenn es sich um Kündigungsstreitigkeiten handelt, sondern ganz allgemein, wenn Streitgegenstand die Frage ist, ob ein bestimmter Vertrag rechtlich einen Arbeitsvertrag darstellt und damit ein Arbeitsverhältnis besteht. Auch die Entstehungsgeschichte des Arbeitsgerichtsgesetzes läßt erkennen, daß § 12 Abs. 7 ArbGG (früher § 12 Abs. 6 ArbGG) in diesem Sinne zu verstehen ist. Denn die Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des ArbGG (vgl. RdA 1951, 463 ff.), der insoweit unverändert Gesetz geworden ist, besagt, bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses sei es nicht tunlich, es dem Gericht zu überlassen, den Streitwert zu schätzen, und es sei auch aus sozialen Gründen zweckmäßig, eine nicht zu hoch liegende Berechnungsnorm für die Streitwertfestsetzung festzulegen. Deshalb sei "bei solchen Klagen, insbesondere bei Streitigkeiten aus dem Kündigungsschutzgesetz", der Streitwertberechnung der Betrag des dreimonatigen Verdienstes zugrunde zu legen. Die Kündigungsschutzklagen sind, wie das Wort "insbesondere" der Amtlichen Begründung ergibt, somit nur typische und häufige Fälle, in denen § 12 Abs. 7 ArbGG anzuwenden ist; keineswegs regelt aber § 12 Abs. 7 ArbGG ausschließlich den Streitwert für Kündigungsschutzklagen, sondern für alle Klagen, in denen Streitgegenstand das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses ist. Der in § 12 Abs. 7 ArbGG vorgesehene Streitwert bildet für das im Übrigen bei der Streitwertfestsetzung den Gerichten gegebene freie Er-



messen (§ 3 ZPO) die oberste Grenze, auch dann, wenn eine Abfindung nach § 7 KSchG daneben im Streit ist und wenn es um die Gebührenberechnung geht (BAG 8, 350 = AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG). § 12 Abs. 7 ArbGG ist daher der Ausdruck eines ganz allgemeinen Prinzips, daß Streitigkeiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und daher höchstens den Streitwert in Höhe eines Dreimonatsverdienstes ausmachen sollen. Daraus ergibt sich gleichzeitig, daß solche Streitigkeiten nach ihrem Streitwert nur dann in die Revisionsinstanz gelangen können, wenn der Dreimonatsverdienst über 6.000,- DM liegt. Die damit oftmals verbundene Ausschaltung der Revisionsinstanz aus solchen Streitigkeiten ist eine Nebenerscheinung, die der Gesetzgeber bei solchen Rechtsstreitigkeiten nicht für unerwünscht hält, weil das ebenfalls zu deren Verbilligung beiträgt und sachlich auch gerechtfertigt ist. Denn in der Masse der Fälle solcher Art erscheint es ausreichend, wenn solche Rechtsstreitigkeiten von zwei Instanzen entschieden werden und das Bundesarbeitsgericht damit verschont wird.

b) Der Durchschnittsverdienst des Klägers schwankte nach den divergierenden Darstellungen der Parteien zwischen 700,- bis 1.300,- DM monatlich, erreichte somit in keinem Falle als Vierteljahresbetrag die Revisionsgrenze von über 6.000,- DM. Die Festsetzung des Streitwertes durch das Arbeitsgericht auf 6.001,- DM ist daher unter keinerlei rechtlichem und vernünftigem Gesichtspunkt zu verstehen. Sie kann nur verstanden werden als Ausdruck einer anormalen Unkenntnis des § 12 Abs. 7 ArbGG, worauf die von ihm getätigte Bezugnahme auf § 3 ZPO vielleicht hindeuten könnte, oder als Ausdruck der Willkür und Bindungslosigkeit. Für letzteres ist in Betracht zu ziehen, daß das Arbeitsgericht mit einem willkürlich gegriffenen Streitwert von 6.001,- DM möglicherweise den Zugang des Rechtsstreits zur Revisionsinstanz von sich aus sicherstellen wollte. Denn wenn es so verfuhr und den Streitwert auf 6.001,- DM festsetzte, konnte das Landesarbeitsgericht den vom Arbeitsgericht auf 6.001,- DM festgesetzten Streitwert nur unter den - hier nicht gegebenen - Voraus-



- 6 -

setzungen des § 69 Abs. 2 ArbGG ändern, daß sich der Wert des Streitgegenstandes geändert hatte. Es konnte möglicherweise nach der Ansicht des erkennenden und des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts, gegen deren Richtigkeit der erkennende Senat jetzt allerdings doch gewisse Bedenken hegt, auch nicht wegen offensichtlicher Unrichtigkeit berichtigen (vgl. Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Januar 1956 - 3 AZR 295/54 - AP Nr. 10 zu § 69 ArbGG; vgl. Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Mai 1964 - 2 AZR 316/63 - AP Nr. 15 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Damit nahm aber das Arbeitsgericht durch seine völlig willkürliche und auch rechnerisch gar nicht zu verstehende Streitwertfestsetzung auf 6.001,- DM dem Landesarbeitsgericht die Möglichkeit, darüber zu befinden, ob es seinerseits überhaupt die Revision zulassen wollte. Das ist aber nicht der Sinn der Bindung der Instanzgerichte an eine vorinstanzliche Streitwertfestsetzung.

4. Somit ist nach allem die Revision nicht statthaft, weil der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert die Revisionsinstanz nicht bindet und der richtige Streitwert die Revisionsgrenze von 6.000,- DM nicht überschreitet. Das führt zur Verwerfung der Revision als unzulässig (§ 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Raabe Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

